

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beauftragung des IQTIG mit der Erstellung einer Spezifikation für die Erfassung der Regelaufgaben gemäß Anlage 3 Teil B3 der PPP-RL

Vom 21. Januar 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2021 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Das IQTIG wird beauftragt, die nach Ziffer I.1 der Beauftragung vom 14. Mai 2020 mit der Übernahme von Aufgaben gemäß der PPP-RL zu erstellende Spezifikation gemäß PPP-RL um einen Spezifikationsteil für die Erfassung der Regelaufgaben des Nachweises gemäß Anlage 3 Teil B3 der PPP-RL zu ergänzen.

Die Dokumentation der bei den behandelten Patientinnen und Patienten erbrachten Regelaufgaben gemäß Anlage 4 der PPP-RL hat durch eine Auflistung der in den Abrechnungsdaten dokumentierten OPS-Kodes zu erfolgen. Die Auflistung erfolgt monats- und stationsbezogen.

Damit das IQTIG die im OPS vorhandenen Differenzierungen nach Berufsgruppen, nach Schweregraden (insbesondere Regel- und Intensivbehandlungen) sowie nach den Bereichen vollstationär, teilstationär und stationsäquivalente Behandlung auswerten kann, sind die OPS-Kodes in ihrem höchsten (bis zu sechststelligen) Differenzierungsgrad zu erfassen.

Es sind getrennte Nachweise für die Erwachsenenpsychiatrie und Psychosomatik auf der einen Seite sowie für die Kinder- und Jugendpsychiatrie auf der anderen Seite zu entwickeln.

Bei der Umsetzung hat sich das IQTIG an den OPS-Kodes der Bereiche 9-60 bis 9-98 des Kapitels 9 (Ergänzende Maßnahmen) zu orientieren.

II. Weitere Verpflichtungen

Die Erstellung der Spezifikation erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem IQTIG und dem G-BA.

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen. Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

III. Abgabetermin

Der Bericht zur Spezifikation ist bis zum 26. April 2021 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. Januar 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken